

Im Sommer 2022 wurden in Folge des Krieges in der Ukraine einige relevante Gesetze und sonstige Rechtsakte Russlands an dieser Stelle in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Diese „Vorschriftensammlung“ wurde jedoch in der Folgezeit nicht weiter gepflegt. Die Rechtsakte sind auch über andere Quellen verfügbar. Um sicherzustellen, dass die DOI, die für diese Texte vergeben wurden, nicht ins Leere führen, werden die Dokumente an dieser Stelle konserviert. Wir empfehlen jedoch, auf andere Quellen zuzugreifen.

Antikrisenmaßnahmen

Dekret

des Präsidenten der Russländischen Föderation

Nr. 79 vom 28. Februar 2022

über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den feindseligen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben*

Im Zusammenhang mit feindseligen und völkerrechtswidrigen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben, die mit der Verhängung restriktiver Maßnahmen gegenüber Bürgern der Russländischen Föderation und russländischen juristischen Personen zusammenhängen, bestimme ich zum Schutz der nationalen Interessen der Russländischen Föderation und in Übereinstimmung mit den föderalen Gesetzen Nr. 281-FZ vom 30. Dezember 2006 „Über besondere ökonomische Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen“, Nr. 390-FZ vom 28. Dezember 2010 „Über die Sicherheit“ und Nr. 127-FZ vom 4. Juni 2018 „Über Maßnahmen der Einwirkung (Gegenwehr) auf feindselige Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer ausländischer Staaten“ Folgendes:

1. Außenwirtschaftlich tätige Residenten sind verpflichtet, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieses Dekrets ausländische Währung in Höhe von 80 v.H. des Betrags zu verkaufen, der seit dem 1. Januar 2022 aufgrund von Außenwirtschaftsverträgen mit Nichtresidenten über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen an Nichtresidenten, die Ausführung von Arbeiten für Nichtresidenten oder die Übertragung von Ergebnissen geistiger Tätigkeit, darunter von Ausschließlichkeitsrechten an ihnen, an Nichtresidenten auf ihren Konten bei bevollmächtigten Banken eingegangen ist.

2. Ab dem 28. Februar 2022 sind außenwirtschaftlich tätige Residenten verpflichtet, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Verbuchung der entsprechenden Beträge auf dem Konto ausländische Währung in Höhe von 80 v.H. des Betrags zu verkaufen, der aufgrund von Außenwirtschaftsverträgen mit Nichtresidenten über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen an Nichtresidenten, die Ausführung von Arbeiten für Nichtresidenten oder die Übertragung von Ergebnissen geistiger Tätigkeit, darunter von Ausschließlichkeitsrechten an ihnen, an Nichtresidenten auf ihren Konten bei bevollmächtigten Banken eingegangen ist.

3. Ab dem 1. März 2022 ist Folgendes verboten:¹

* *Aus dem Russischen übersetzt von Prof. Dr. Burkhard Breig, Ostfalia – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.*

1 Ausnahmen können durch die Regierungskommission zur Kontrolle der Tätigkeit von Auslandsinvestitionen genehmigt werden; dabei können Auflagen festgelegt werden (Pkt. 1 lit. b des Dekrets des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 81 vom 1. März 2022).

a) die Vornahme von Währungsoperationen, die mit der Bereitstellung ausländischer Währung durch Residenten an Nichtresidenten aufgrund von Darlehensverträgen verbunden sind;

b) die Zahlung von ausländischer Währung durch Residenten auf eigene Konten oder als eigene Einlage bei außerhalb des Staatsgebiets der Russländischen Föderation gelegenen Banken oder sonstigen Organisationen des Finanzmarktes und die Überweisung von Geld ohne Eröffnung eines Bankkontos unter Einsatz von durch ausländische Zahlungsdiensteanbieter bereitgestellten elektronischen Zahlungsmitteln.

4. Nähere Regelungen über den Verkauf ausländischer Währung aufgrund der Punkte 1 und 2 werden durch die Zentralbank der Russländischen Föderation getroffen.

5. Die Verpflichtung zum Verkauf ausländischer Währung gemäß den Punkten 1 und 2 gilt für an Außenwirtschaftsgeschäften beteiligte Residenten unabhängig davon, ob sie in Übereinstimmung mit der Instruktion der Zentralbank der Russländischen Föderation Nr. 181-I vom 16. August 2017 „Über die Regelung der Vorlage bestätigender Urkunden und der Erteilung von Informationen an bevollmächtigte Banken bei der Vornahme von Währungsoperationen und über einheitliche Formulare für die Erfassung von und Rechnungslegung über Währungsoperationen sowie Verfahren und Fristen ihrer Erteilung“ bei bevollmächtigten Banken erfasst sind.

6.² Öffentliche Aktiengesellschaften können bis einschließlich 31. Dezember 2022 durch sie begebene eigene Aktien erwerben (mit Ausnahme des Erwerbs begebener Aktien zur Verringerung der Gesamtzahl der Aktien), wenn kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) die zu erwerbenden Aktien sind zum organisierten Handel zugelassen;

b) der über beliebige drei Monate beginnend mit dem 1. Februar 2022 festgestellte gewichtete Durchschnittskurs der zu erwerbenden Aktien liegt um mindestens 20 v.H. unter dem gewichteten Durchschnittskurs für die mit dem 1. Januar 2021 beginnenden drei Monate;

c) der durch den Organisator des Handels einer Aktienbörse für beliebige drei Monate beginnend mit dem 1. Februar 2022 berechnete Wert des Hauptindex der Aktienbörse liegt um mindestens 20 v.H. unter dem durch den Organisator des Marktes für die mit dem 1. Januar 2021 beginnenden drei Monate berechneten Wert dieses Index;

d) die Aktien werden auf dem organisierten Markt auf der Grundlage von an einen unbestimmten Kreis von Teilnehmern des Markts gerichteten Angeboten erworben;

e) der Erwerb der Aktien erfolgt durch einen Broker im Auftrag der öffentlichen Aktiengesellschaft;

f) der Direktorenrat (Aufsichtsrat) der öffentlichen Aktiengesellschaft hat einen Beschluss über den Erwerb von durch die Gesellschaft begebenen Aktien entsprechend den Anforderungen dieses Dekrets gefasst, in dem die Klassen (Typen) der zu erwerbenden Aktien, die Anzahl der zu erwerbenden Aktien jeder Klasse (jedes Typs) und ein Zeitraum, der spätestens am 31. Dezember 2022 endet, während dessen die Aktien zu erwerben sind, bestimmt werden. Die Angaben über den Erwerb eigener

2 Art. 21 des Föderalen Gesetzes Nr. 46-FZ vom 8. März 2022 „Über die Änderung einiger Akte der Gesetzgebung der Russländischen Föderation“ (wiederum geändert durch Föderales Gesetz Nr. 55-FZ vom 14. März 2022) regelt den Erwerb eigener Aktien durch öffentliche Aktiengesellschaften mittlerweile in Einzelheiten abweichend.

Aktien durch die öffentliche Aktiengesellschaft sind von der Pflicht zur Offenlegung wesentlicher Tatsachen ausgenommen, wenn dies in dem Beschluss über den Erwerb von Aktien vorgesehen ist; der Beschluss kann vorsehen, dass die Angaben innerhalb einer in dem Beschluss festzulegenden Frist offengelegt werden.

7. Eine öffentliche Aktiengesellschaft, die durch sie begebene Aktien gemäß diesem Dekret erwirbt, hat dies der Zentralbank der Russländischen Föderation mitzuteilen; der Mitteilung sind Unterlagen beizufügen, die die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 6 belegen. Die Mitteilung und die beizufügenden Unterlagen werden elektronisch durch das persönliche Postfach eingereicht, das die Zentralbank der Russländischen Föderation gemäß Artikel 76.9 des Föderalen Gesetzes Nr. 86-FZ vom 10. Juni 2002 „Über die Zentralbank der Russländischen Föderation (Bank Russlands)“ für die öffentliche Aktiengesellschaft unterhält.

8. Bei der Anwendung von Artikel 72 Punkte 4, 5, 7 und 8 des Föderalen Gesetzes Nr. 208-FZ vom 26. Dezember 1995 „Über Aktiengesellschaften“ auf öffentliche Aktiengesellschaften, die durch sie begebene Aktien erwerben, sind die Punkte 6 und 7 dieses Dekrets zu berücksichtigen.

9. Kreditorganisationen dürfen für natürliche Personen ohne persönliche Anwesenheit dieser Person oder ihres Vertreters Verrechnungs- und Einlagenkonten eröffnen, wenn diese natürliche Person Geldbeträge von einem eigenen Verrechnungs- oder Einlagenkonto bei einer Kreditorganisation zu einer anderen Kreditorganisation überweist und wenn die überweisende Kreditorganisation der Kreditorganisation, die das Konto eröffnet, gleichzeitig mit der Ausführung der Überweisung die Informationen mitteilt, die sie im Rahmen der Identifikation der natürlichen Person erhoben hat. Die Überweisung erfolgt, wenn die überweisende Kreditorganisation die schriftliche Einwilligung der natürlichen Person zur Weitergabe und Verwendung der genannten Informationen zum Zweck des Abschlusses eines Vertrags über ein Verrechnungs- oder Einlagenkonto von der natürlichen Person erhalten hat. Die Kreditorganisationen bestimmen die Art und Form der Weitergabe der genannten Informationen in eigener Verantwortung.

10. Dieses Dekret tritt mit dem Tag seiner offiziellen Bekanntmachung in Kraft.

Der Präsident der Russländischen Föderation

V. Putin

Moskau, Kreml
28. Februar 2022
Nr. 79

